

BVGer D-3934/2020 vom 2. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3934_2020_d20200702

FR: TAF D-3934/2020 du 2 juillet 2020

IT: TAF D-3934/2020 del 2 luglio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 2. Juli 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vor-

D-3934/2020 Seite 7 liegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31] und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101). In Anwendung der Übergangsbestimmungen gilt für das vorliegende Verfahren das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Der mit der Beschwerde gestellte Eventualantrag, die Sache sei zur Neu- beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Rechtsbegehren 3), wurde in der Rechtsmitteleingabe nicht weiter begründet. Es ist aufgrund der Ak- tenlage denn auch nicht ersichtlich, inwiefern der rechtserhebliche Sach- verhalt unrichtig oder unvollständig erstellt worden sein soll. Eine Verlet- zung von Verfahrensrechten durch das SEM ist nicht ersichtlich und den Akten lassen sich auch keine weiteren Gründe für eine Kassation entneh- men. Der entsprechende Antrag ist demnach abzuweisen.

D-3934/2020 Seite 8

E. 4.1

Vorliegend ist umstritten, ob die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingsei- genschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 4.2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für ge- geben hält (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Unglaubhaft sind insbesondere Vor- bringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich wi- dersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 Abs. 3 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dar- gelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. beispielsweise BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 5.1

In ihrer abweisenden Verfügung kam die Vorinstanz zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden weder den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG noch an die Flüchtlingseigen- schaft gemäss Art. 3 AsylG standhalten. Zur Begründung führte sie zu- nächst aus, die beiden Polizeivorladungen vom (...) 2017 und (...) 2018 seien lediglich in Kopie eingereicht worden, womit ihr Beweiswert stark ein- geschränkt sei. Darüber hinaus könnten sie erfahrungsgemäss käuflich leicht erhältlich gemacht werden. Aufgrund der inkorrekten Schreibweise des ihm angelasteten Delikts, der fehlenden Unterschriften und Datumsan- gaben sowie der expliziten Nennung der Gründe

für die Einleitung des Untersuchungsverfahrens seien die Vorladungen ohnehin als gefälscht zu beurteilen. Da der polizeiliche Suchauftrag vom (...) 2019 zahlreiche orthografische und syntaktische Fehler enthalte und er zudem nicht über ein

D-3934/2020 Seite 9 derartiges internes Dokument verfügen dürfte, sei auch diesbezüglich davon auszugehen, dass das Schreiben nicht von einer kamerunischen Amtsstelle stamme und demnach gefälscht sei. An dieser Einschätzung würden auch die Ausführungen in der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 23. Juni 2020 nichts zu ändern vermögen. Ferner habe der Beschwerdeführer sein Engagement für die Unabhängigkeitsbestrebungen des anglophonen Landesteils Kameruns im Laufe des Asylverfahrens grösser dargestellt als zu Beginn. Dabei sei ohnehin nicht klar, weshalb er als Angehöriger der frankophonen Bevölkerungsschicht in den anglophonen Landesteilen Kameruns hätte reisen und sich dort monatelang an den Protesten hätte beteiligen sollen. Zudem habe er die Festnahme und den Aufenthalt auf dem Polizeiposten widersprüchlich, erfahrungsfremd und substanzlos geschildert. Weitere Zweifel am Bestehen der geltend gemachten Verfolgung hegte die Vorinstanz, da die Ausreise des Beschwerdeführers am (...) 2018 legal und unter Verwendung seines eigenen Reisepasses erfolgte. Sodann kam sie hinsichtlich der übrigen zu den Akten gereichten Beweismittel zum Schluss, dass diese nicht zum Nachweis der Verfolgung geeignet seien. So hätte der in der Zeitung "(...)" erschienene Bericht auch ohne Weiteres gegen Bezahlung veröffentlicht werden können. Dieselbe Einschätzung treffe auf den Zeugnisbericht seiner Ehefrau nach der Polizeivorsprache vom (...) 2018 zu. Die weiteren Dokumente würden sich auf seine Arbeit oder persönliche Ereignisse wie seine Heirat, seine Ausbildung oder seine Gesundheit beziehen. Im Übrigen könne auch aus den Beweismitteln betreffend seine Ehefrau nicht auf eine gegen ihn gerichtete Verfolgung geschlossen werden. Schliesslich habe offenbar auch sein Engagement bei der Menschenrechtsorganisation "(...)" den kamerunischen Behörden keinen Beweggrund gegeben, um ihn zu verfolgen. Demzufolge erfülle er die Flüchtlingseigenschaft nicht und sein Asylgesuch sei abzulehnen.

E. 5.2

In seiner Rechtsmittelschrift wendete der Beschwerdeführer hinsichtlich den lediglich in Kopie eingereichten polizeilichen Vorladungen ein, dass dies nicht zu seinen Ungunsten gewertet werden dürfte. Da die Polizei sein Haus zweimal durchsucht habe, sei es durchaus möglich, dass die Originale auf diesem Weg verschwunden seien. Ausserdem sei er wegen einer Konferenz in die Schweiz gereist und habe zu diesem Zeitpunkt nicht beabsichtigt ein Asylgesuch zu stellen, weshalb er die Originale auch nicht mitgenommen habe. Weiter seien die Erklärungen für die Rechtschreibfehler in seiner Stellungnahme vom 23. Juni 2020 nicht zu entkräften. Sodann sei es – entgegen der Ansicht des SEM – durchaus üblich, dass die Delikte,

D-3934/2020 Seite 10 deren Begehung der Gesuchte beschuldigt werde, ausdrücklich in den Vorladungen genannt werden, was sich auch aus einer Internetrecherche und den dadurch gefundenen Vorladungen von K. _____ und L. _____ ergebe. Sodann sei die Analyse, auf welcher die Beurteilung der Dokumente als Fälschungen basiere erst am 17. Juni 2020 durchgeführt worden, obwohl die Beweismittel bereits am 9. Mai 2018 zu den Akten gereicht worden seien. Innerhalb dieser Zeitspanne wäre es für das SEM möglich gewesen, die Echtheit der Dokumente von einem Vertrauensanwalt in Kamerun oder einer Fachperson überprüfen zu lassen. Jedenfalls würden die von der Vorinstanz geltend gemachten Zweifel nicht ausreichen, die Polizeivorladungen vom (...) 2017 respektive

(...) 2018 und den polizeilichen Suchbefehl vom (...) 2019 als Fälschungen zu qualifizieren. Mit der pauschalen Argumentation des SEM, wonach man Zeitungsartikel wie denjenigen über ihn im "(...)" leicht käuflich erwerben könne, könnten künftig Zeitungsartikel nicht mehr als Beweismittel in einem Asylverfahren zugelassen werden. In Bezug auf die Angaben zu seinen Tätigkeiten für die anglophone Bevölkerung Kameruns handle es sich nicht um Widersprüche, sondern vielmehr um unterschiedliche Gewichtungen seiner Antworten. Auch die Flucht aus der Zelle nach seiner Festnahme durch die Polizei habe er während den Befragungen konkret geschildert. Aufgrund seines jahrelangen und aktenkundigen Einsatzes für alle Minderheiten in Kamerun sei sodann unverstänglich, weshalb es nicht einsichtig sein solle, dass er sich als frankophoner Kameruner in den anglophonen Landesteilen an Protesten beteiligen würde. Des Weiteren spreche seine legale Ausreise nicht gegen die geltend gemachte Verfolgung. So habe er damals nicht geplant, in der Schweiz um Asyl zu ersuchen; der hohe Grad der bestehenden Lebensgefahr für ihn und seine Familie in Kamerun sei ihm erst später bewusst geworden. Angesichts dessen, dass er seine Ehefrau und die gemeinsamen Kinder zurück gelassen habe, hätten denn auch die kamerunischen Behörden keinen Anlass gehabt, zu befürchten, dass er nicht zurückkehren würde. Insgesamt sei er seit 2008 als politischer Aktivist und Regierungskritiker einzustufen, welcher sich mit seinen Ansichten und seinem Engagement gegen die Politik der Regierung stelle. Er habe sowohl in seiner Arbeit als auch in seiner Freizeit die Menschenrechte der anglophonen Minderheit in Kamerun unterstützt. Da er mit seiner Mediation gescheitert sei, sei er von beiden Seiten zu Unrecht verdächtigt worden, Spion oder Verräter zu sein. Durch die Überfälle auf sein Zuhause und seine Familie werde deutlich, dass er bei einer Rückkehr in konkreter Gefahr wäre und befürchten müsse verfolgt, verhaftet, verletzt und gegebenenfalls auch getötet zu werden. Aus diesen Gründen sei ihm als Flüchtling in der Schweiz Asyl zu gewähren.

D-3934/2020 Seite 11

E. 6.1

Vorab ist festzustellen, dass den geltend gemachten körperlichen Mishandlungen durch Polizeibeamte aufgrund der Organisation sowie Teilnahme an einer Demonstration gegen die Erhöhung der Preise für Erste-Hilfe-Produkte am (...) 2008 in D. _____ keine asylrechtliche Relevanz beizumessen ist, da sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht kein hinreichender Kausalzusammenhang zwischen diesen Vorfällen und der Ausreise des Beschwerdeführers im (...) 2018 erkennbar ist.

E. 6.2

Soweit der Beschwerdeführer vorbrachte, ein ehemaliger Polizeikommissar habe ihn am (...) 2017 in einer Bar in E. _____ bedroht und ihm mitgeteilt, es sei ihnen zwar nicht gelungen ihn im Jahr 2008 zu töten, dass sie jedoch dieses Mal Erfolg haben würden (vgl. SEM-Akten A26, F54 und A31, Q30), erscheint es nicht nur unwahrscheinlich, dass dieser ihn nach knapp zehn Jahren wiedererkannt haben soll, sondern auch, dass er in der Öffentlichkeit von ihm mit dem Tod bedroht worden sein soll. Unabhängig von der Glaubhaftigkeit ist diese verbale Drohung mangels Intensität nicht asylrelevant, zumal der Beschwerdeführer die Lokalität anschliessend ohne weitere Probleme wieder verlassen konnte (vgl. SEM-Akten A26, F54 und A31, Q30).

E. 6.3

Alsdann ist zwar nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer sich als frankophoner Kameruner für die anglophone Bevölkerung im Nord- westen und Südwesten des Landes einsetzte, allerdings vermochte er – wie nachfolgend aufgezeigt wird – nicht glaubhaft zu machen, dass er sich dabei derart exponierte, dass er von den heimatlichen Behörden als politi- scher Aktivist wahrgenommen beziehungsweise ihm eine regierungskriti- sche Haltung zugeschrieben worden wäre.

E. 6.3.1

So ist zunächst nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet der Be- schwerdeführer als Privatperson von der anglophonen Bevölkerung ange- fragt worden sein soll, zwischen ihr und der kamerunischen Regierung zu vermitteln. Seine Erklärung, wonach er für diese Aufgabe ausgewählt wor- den sei, weil er sowohl Französisch als auch Englisch spreche und zudem mit seiner Firma "(...)" Büros in beiden englischsprachigen Landesteilen führe (vgl. SEM-Akte A26, F53), vermag jedenfalls nicht zu überzeugen.

E. 6.3.2

Sodann bestehen erhebliche Zweifel an der Art und am Umfang der vom Beschwerdeführer behaupteten politischen Unterstützung für die ang- lophone Minderheit. So brachte er anlässlich der BzP vor, er habe an De- monstrationen teilgenommen, wobei er Plakate hochgehalten und der

D-3934/2020 Seite 12 Strasse entlanggelaufen sei (vgl. SEM-Akte A8, Ziff. 7.01 und Ziff. 7.02). Demgegenüber behauptete er in der Anhörung, er habe selber friedliche Märsche organisiert (vgl. SEM-Akte A26, F53 und F65). Seine Schilderun- gen erwecken dabei – wie bereits von der Vorinstanz festgestellt – den Eindruck, als wolle er seine Rolle bei den Demonstrationsteilnahmen grös- ser darstellen als diese tatsächlich war. Des Weiteren vermochte er die Demonstrationen zeitlich nicht übereinstimmend einzuordnen. Während der BzP führte er aus, die erste Veranstaltung habe am (...) 2017 in G. _____ stattgefunden und im selben Monat sei er an zwei weiteren Kundgebungen in F. _____ gewesen. Zuletzt habe er im (...) 2017 in G. _____ einer Protestveranstaltung beigewohnt (vgl. SEM-Akte A8, Ziff. 7.02). In der ersten Anhörung behauptete er dagegen, nachdem er im Jahr 2016 seine politischen Aktivitäten wiederaufgenommen habe, habe er erstmals am (...) 2016 an einer Demonstration teilgenommen. Zwischen (...) und (...) 2017 habe er mit der anglophonen Bevölkerung je einen fried- lichen Marsch in G. _____ und F. _____ organisiert und im (...) 2017 habe er zwei weitere Kundgebungen in G. _____ und F. _____ veran- staltet (vgl. SEM-Akte A26, F53 und F65). Darüber hinaus fielen auch seine Schilderungen betreffend die polizeilichen Festnahmen nicht über- einstimmend aus. In der BzP behauptete er, er sei erstmals am (...) 2017 in G. _____ und ein zweites Mal im (...) 2017 in F. _____ von Polizisten festgenommen worden (vgl. SEM-Akte A8, Ziff. 7.02). Demgegenüber machte er in der Anhörung geltend, er sei lediglich beim Marsch vom (...) 2017 in F. _____ festgenommen worden (vgl. SEM-Akte A26, F66). Als er auf diesen Widerspruch angesprochen wurde, erklärte er auswei- chend, es habe in G. _____ keine Verletzten gegeben und er sei lediglich befragt worden (vgl. SEM-Akte A26, F67). Alsdann konnte er auch seinen Aufenthalt auf dem Polizeiposten und seine anschliessende Flucht nicht widerspruchlos, überzeugend und nachvollziehbar schildern. Zur Vermei- dung von Wiederholungen kann hierzu auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. dort E. II, Ziff. 2), welchen sich das Gericht vollumfänglich anschliesst. Soweit der Beschwer- deführer anlässlich der ersten Anhörung

vorbrachte, er habe im Zeitraum von (...) 2017 bis (...) 2017 circa sieben Treffen zwischen der Bevölkerung des Nord- und des Süd-Westen organisiert (vgl. SEM-Akte A26, F65) und mehrere Schreiben an die Regierung verschickt, um einen Dialog und dadurch eine Lösung aus dieser Krise zu finden (vgl. SEM-Akte A26, F53), handelt es sich lediglich um pauschale Behauptungen ohne näheren Ausführungen. Ferner machte er auch nur äusserst vage und oberflächliche Angaben zu seinen angeblichen Auftritten und Interviews in diversen kamerunischen Radio- sowie Fernsehsendungen, anlässlich welcher er über

D-3934/2020 Seite 13 die Situation in den anglophonen Zonen berichtet habe (vgl. SEM-Akten A8, Ziff. 7.02 und A26, F72–F77). Dabei erstaunt, dass er hierfür keinerlei Beweismittel zu den Akten reichte, zumal er eigenen Angaben zufolge ungefähr zwanzig Fernsehauftritte hatte (vgl. SEM-Akte A26, F72). Es ist davon auszugehen, dass sich in der Berichterstattung über den Konflikt in den anglophonen Regionen in der lokalen Presse und in den sozialen Medien zahlreiche Hinweise auf den Beschwerdeführer hätten finden lassen, falls er die von ihm angegebene Bekanntheit als politischer Aktivist innegehabt hätte. An dieser Einschätzung vermag auch der einzelne eingereichte Artikel in der Zeitung im "(...)" ("[...]"; vgl. SEM-Akte A9 [Beweismittelcouvert], Beweismittel 1) nichts zu ändern, zumal entsprechende Artikel – wie von der Vorinstanz korrekt ausgeführt – ohnehin leicht fälschbar und käuflich erwerbbar sind. Insofern als der Beschwerdeführer vorbrachte, er habe sich sowohl mit seiner eigenen Firma als auch im Rahmen seiner Tätigkeit für die NGO "(...)" politisch engagiert und dadurch ebenfalls eine gewisse Bekanntheit erlangt, ist festzustellen, dass sich seine diesbezüglichen Ausführungen in allgemeinen Behauptungen erschöpfen und er seine Aktivitäten auch auf wiederholte Nachfrage nicht substantiiert und detailliert darzustellen vermochte (vgl. SEM-Akte A26, F61–F64). Insgesamt ist nach dem Gesagten – wenn überhaupt – lediglich von einem niederschweligen und nicht intensiven politischen Wirken seitens des Beschwerdeführers auszugehen.

E. 6.3.3

Des Weiteren verwies das SEM hinsichtlich der polizeilichen Vorladungen vom (...) 2017 und (...) 2018 (vgl. SEM-Akte A9 [Beweismittelcouvert], Beweismittel 3) zu Recht auf den von vornherein geringen Beweiswert der Kopien. Da sich die Authentizität von Kopien in der Regel nicht überprüfen lässt, bestand – entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht – auch keine Veranlassung, die Echtheit der polizeilichen Vorladungen durch einen Vertrauensanwalt in Kamerun oder eine Fachperson verifizieren zu lassen. Die Schlussfolgerungen des SEM, wonach diese Beweismittel aufgrund der anlässlich der Dokumentprüfung festgestellten orthographischen Fehler nicht echt seien, sind ebenfalls nicht zu beanstanden. Weder in seiner Stellungnahme vom 23. Juni 2020 (vgl. SEM-Akte 34), in welcher der Beschwerdeführer geltend machte, die Schreibfehler würden von einer unqualifizierten Sekretärin stammen und die Vorladungen seien während seiner Abwesenheit unter seiner Haustüre durchgeschoben worden, noch in der Beschwerdeeingabe, in welcher er bereits Vorgebrachtes wiederholte und auf Vorladungen von ihm unbekanntenen Personen aus dem Internet verwies, gelang es dem Beschwerdeführer, D-3934/2020 Seite 14 den konkreten vorinstanzlichen Argumenten etwas Überzeugendes entgegenzuhalten.

E. 6.3.4

Gegen eine staatliche Verfolgung des Beschwerdeführers sprechen ferner seine Angaben anlässlich der BzP, wonach er sich von (...) 2017 bis zu seiner Ausreise im (...) 2018 unbehelligt bei sich zu Hause in E._____, wo er offiziell angemeldet war, aufhalten konnte. Hätten die kamerunischen Behörden tatsächlich ein Interesse an der Person des Beschwerdeführers gehabt, wäre es ihnen zweifellos ein Leichtes gewesen, ihn ausfindig zu machen und zu verhaften, zumal er erklärte, er sei während dieser Zeitspanne weiterhin zur Arbeit gegangen und sei abends jeweils nach Hause zu seiner Familie zurückgekehrt (vgl. SEM-Akte A8, Ziff. 7.02). Seine Behauptungen in der ergänzenden Anhörung, wonach er sich nach Erhalt seines Visums (...) 2018 aus Angst vor einer Verhaftung durch die Polizei immer seltener zu Hause aufgehalten habe (vgl. SEM- Akte A31, Q28), sind als nachgeschoben zu werten. Schliesslich zeigt auch die problemlose Ausreise aus Kamerun mit seinem eigenen Reisepass und mit einem gültigen Visum per Flugzeug auf, dass seitens der kamerunischen Behörden nichts gegen ihn vorlag.

E. 6.3.5

Bei dieser Sachlage ist – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht im Fokus des Interesses der kamerunischen Behörden stand und folglich keiner asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt war beziehungsweise keine solche zu befürchten hatte.

E. 6.4

Angesichts des festgestellten fehlenden staatlichen Verfolgungsinteresses der kamerunischen Behörden am Beschwerdeführer ist auch den damit zusammenhängenden behaupteten Ereignissen nach seiner Ausreise bereits die Grundlage entzogen. Dennoch ist hierzu ergänzend Folgendes zu bemerken:

E. 6.4.1

Die geltend gemachten Drohungen durch drei kamerunische Männer nach seinem Vortrag anlässlich des (...) in H._____ am (...) 2018 (vgl. SEM-Akten A26, F55 und A31, Q46 f.) stellen aufgrund mangelnder Intensität ohnehin keine ernsthaften Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG dar, weshalb sich Ausführungen zur Glaubhaftigkeit erübrigen. Es erschliesst sich dem Gericht bei Wahrung der Wahrheit überdies nicht, weshalb der Beschwerdeführer diesen Vorfall nicht zur Anzeige gebracht hat.

D-3934/2020 Seite 15

E. 6.4.2

Alsdann steht die legale Ausreise des Beschwerdeführers aus Kamerun vom (...) 2018 der vorgebrachten anhaltenden behördlichen Suche nach ihm entgegen. Aus dem ins Recht gelegten Zeugenbericht seiner Ehefrau vom (...) 2018 betreffend die am (...) 2018 von bewaffneten Polizeibeamten durchgeführte Hausdurchsuchung, anlässlich welcher seine Ehefrau und sein Sohn tätlich angegriffen sowie ein Computer und Dokumente beschlagnahmt worden seien (vgl. SEM-Akte A9 [Beweismittelcouvert], Beweismittel 6), vermag der Beschwerdeführer jedenfalls nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, da dieser als Gefälligkeitschreiber zu qualifizieren ist. Ausserdem reichte er weder für die Hausdurchsuchung (...) 2018, bei welcher weitere Computer und Dokumente mitgenommen worden seien (vgl. SEM-Akten A26, F 55 und A31, Q39 ff.), noch die in der Folge von seinem kamerunischen Anwalt eingereichte Anzeige (vgl. SEM- Akte A26, F55) Belege zu den Akten. Weiter bestehen auch hinsichtlich des Vorfalls vom (...) 2019, bei

welchem die Ehefrau des Beschwerdeführers nach ihrer Arbeit auf ihrem Weg nach Hause von unbekanntem Män- nern bedroht und zusammengeschlagen worden sein soll (vgl. SEM-Ak- ten A26, F55 und A31, Q39 ff.), erhebliche Zweifel. Wie die Vorinstanz be- reits in der angefochtenen Verfügung feststellte (vgl. dort E. II, Ziff. 4), las- sen die hierfür eingereichten Beweismittel, welche die Verletzungen seiner Ehefrau dokumentieren sollen (vgl. SEM-Akte A9 [Beweismittelcouvert], Beweismittel 7, 8 und 9), keine Rückschlüsse auf den Zeitpunkt, die Ursa- che und die Art der Verletzungen zu. Ferner ist fraglich, woher die unbe- kannten Angreifer hätten wissen können, dass der Beschwerdeführer Be- weismittel für die angeblich angeordneten Tötungen anlässlich der De- monstrationen in G._____ und F._____ gesammelt hatte. Schliesslich ist bezüglich des am (...) 2019 ausgestellten polizeilichen Suchbefehls (vgl. SEM-Akte A9 [Beweismittelcouvert], Beilage 10) auf die Ausführun- gen des SEM in der angefochtenen Verfügung zu verweisen, wonach die- ser sowohl orthographische als auch grammatikalische Fehler aufweist (vgl. hierzu die angefochtene Verfügung E. II, Ziff. 1). Die Erklärung des Beschwerdeführers, dass die vielen Rechtschreibfehler von einer unquali- fizierten Sekretärin stammen würden, ist nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen. Bei Suchbefehlen handelt sich zudem um amtsin- terne Dokumente, welche grundsätzlich gar nicht in die Hand der gesuch- ten Person gelangen sollten, weshalb davon auszugehen ist, dass es sich dabei um eine Fälschung handelt. Darüber hinaus erscheint es wenig plau- sibel, dass der Beschwerdeführer erst im (...) 2019, mithin eineinhalb Jahre nach seiner Ausreise aus Kamerun, offiziell von den Behörden ge- sucht worden sein soll, zumal bisher offenbar weder ein Strafverfahren noch andere behördliche Massnahmen gegen ihn eingeleitet wurden

D-3934/2020 Seite 16 (vgl. SEM-Akte A31, Q53). Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, den Suchbefehl auf dessen Echtheit beispielsweise mittels einer Botschaftsab- klärung überprüfen zu lassen.

E. 6.5

Zusammenfassend konnte der Beschwerdeführer nicht nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, dass er wegen seines geltend gemach- ten Engagements für die anglophone Bevölkerung ab (...) 2016 ins Visier der kamerunischen Regierung geraten wäre und im Falle seiner Rückkehr begründete Furcht vor einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG haben müsste. Die Entgegnungen und Einwände in der Beschwerdeschrift sowie die in diesem Zusammenhang eingereichten Beweismittel vermögen die vom SEM im angefochtenen Entscheid getroffene Einschätzung nicht umzustossen, womit sich eine weitere Auseinandersetzung mit diesen er- übrigt. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdefüh- rers daher zutreffend verneint und sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer sol- chen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je

m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG; SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

D-3934/2020 Seite 17

E. 8.2.1

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK; SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK; SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine

Menschenrechtssituation im

D-3934/2020 Seite 18 Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.4

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers erweist sich nach dem Gesagten – sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen – als zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

In Kamerun besteht keine Situation allgemeiner Gewalt, die sich über das ganze Staatsgebiet oder weite Teile desselben erstrecken würde. Eine gänzlich unsichere, von bewaffneten Konflikten oder permanent drohenden Unruhen dominierte Lage, aufgrund derer der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr unvermeidlich einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre, besteht nicht (vgl. Urteil des BVGer D-5414/2019 vom 20. September 2021 E. 11.2 [zur Publikation vorgesehen]).

E. 8.3.3

Darüber hinaus sind – wie bereits die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zutreffend festhielt (vgl. dort. E. III, Ziff. 2) – keine individuellen Gründe ersichtlich, die gegen einen Wegweisungsvollzug sprechen. Der Beschwerdeführer verfügt über eine gute Ausbildung und jahrelange Berufserfahrung in verschiedenen Bereichen (vgl. SEM-Akten A8, Ziff. 1.17.04 f., A26, F21 ff., F37 ff. und F42 und A31, Q60). Es ist folglich davon auszugehen, dass er sich nach seiner Rückkehr rasch wieder in den Arbeitsmarkt integrieren und für ein regelmässiges Einkommen sorgen kann. Insgesamt ist nicht anzunehmen, dass er bei einer Rückkehr nach Kamerun in eine existenzielle Notlage geraten würde. Der Beschwerdeführer verfügt in seinem Heimatland zudem über ein grosses familiäres Beziehungsnetz (Ehefrau und gemeinsame Kinder sowie Mutter, Brüder, Onkel und Tanten; vgl. SEM-Akte A8, Ziff. 3.01 und A26, F29 und F32 f.), auf welches er bei Bedarf zurückgreifen kann. Ferner sind den Akten keine Hinweise auf gesundheitliche Probleme zu entnehmen, die gegen einen Wegweisungsvollzug sprechen würden.

D-3934/2020 Seite 19

E. 8.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Kamerun sowohl allgemein als auch in individueller Hinsicht als zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, der über einen Reisepass verfügt, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls weiteren notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeich-

nen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Regle- ments vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Nachdem mit Zwischenverfügung vom 21. August 2020 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG unter Vorbehalt der Nachreichung einer Fürsorgebestätigung gutgeheissen, diese mit Eingabe vom 7. September 2020 zu den Akten gereicht wurde und weiterhin von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, sind ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 10.2

Gestützt auf aArt. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG bestellt das Bundesver- waltungsgericht einer asylsuchenden Person, die von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit ist, auf Antrag eine amtliche Rechtsbeiständin o- der einen amtlichen Rechtsbeistand. Das mit der Beschwerde gestellte Ge- such um unentgeltliche Rechtsverbeiständung ist somit gutzuheissen und dem Beschwerdeführer ist antragsgemäss die rubrizierte Rechtsvertrete- rin, Rechtsanwältin Lena Weissinger, als amtliche Rechtsbeiständin beizu-

D-3934/2020 Seite 20 ordnen. Ihr ist – unbesehen des Ausgangs des Verfahrens – für ihre Auf- wendungen im Beschwerdeverfahren ein Honorar zu Lasten der Gerichts- kasse auszurichten. Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Ver- tretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte und Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltli- che Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Die Rechtsvertreterin hat im Verfahren keine Kostennote eingereicht. Auf entsprechende Nachforderung kann jedoch verzichtet wer- den, da sich die Vertretungskosten aufgrund der Akten zuverlässig ab- schätzen lassen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) sowie angesichts der Entschädigungspraxis in vergleichbaren Fällen ist der Rechtsvertrete- rin zulasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von Fr. 1'100.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3934/2020 Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.